



|                                                  |                        |                             |                   |              |
|--------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------|-------------------|--------------|
| <b>Betriebsausschuss</b><br><b>am 01.12.2011</b> |                        | öffentlich                  |                   |              |
|                                                  |                        | Vorlagen-Nr.: FB 3/486/2011 |                   |              |
| Nr. 5 der TO                                     |                        |                             |                   |              |
| Dez. I                                           | FB 3: Planen und Bauen | Datum: 09.11.2011           |                   |              |
| FBL / stellv. FBL                                | FB Finanzen            | Dezernat I / II             | Der Bürgermeister |              |
| <b>Beratungsfolge:</b>                           |                        |                             |                   |              |
| Gremium:                                         | Datum:                 | TOP                         | Zuständigkeit     | Bemerkungen: |
| Betriebsausschuss                                | 01.12.2011             |                             | Entscheidung      |              |

**Beratungsgegenstand:**

**Dichtigkeitsprüfungen bei privaten Abwasseranlagen**

**hier: Anträge der CDU- und FDP-Fraktionen im Rat der Stadt Lüdinghausen vom 27.10.2011 sowie der UWG-Fraktion vom 16.09.2011 und vom 03.11.2011**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Änderung der Gesetzeslage das Thema Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen dem Ausschuss erneut zur Beratung vorzulegen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 41 GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates, Eigenbetriebsverordnung, Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

**III. Sachverhalt:**

Im November 1999 wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung der BauO NRW beschlossen, der die Prüfpflicht für Anlagen in Wasserschutz-zonen verschärfte (Landtagsdrucksache 12/3738).

2007 novellierte die Regierung das Landeswassergesetz und überführte die Dichtheitsprüfung aus dem Baurecht ins Wasserrecht mit der Vorgabe, alle schmutzwasserführenden Leitungen bis zum 31.12.2015, mit möglicher Fristverlängerung/-verkürzung durch örtliche Satzung, prüfen lassen zu müssen. Die Frist 31.12.2015 stammt hierbei aus der EU Wasserrahmenrichtlinie, die bis zum 31.12.2015 das Ziel „Guter Zustand im Grundwasser“ vorschreibt.

2009 trat die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in Kraft, in dem der Stand der Technik (DIN EN 1986-30) für die Wartung und den Betrieb von Abwasseranlagen für den Betreiber verbindlich festgeschrieben wird. Da den Ländern mittels Rechtsverordnung Regelungskompetenz eingeräumt ist, gilt der § 61 a LWG weiter und wird nicht durch das Bundesrecht aufgehoben. Der § 61 a ist lt. Aussage des Umweltministeriums NRW mit dem Bundesrecht konform, schwächt dieses in Bezug auf die Umsetzung der Dichtheitsprüfung sogar ab.

Den Stand der aktuellen Diskussion hat der Städte und Gemeindebund NRW in einer Mitteilung vom 11.11.2011 veröffentlicht, welcher als Anlage 1 beigelegt ist, und der dem aktuellen Kenntnisstand der Verwaltung entspricht. Der federführende Umweltausschuss im Landtag hält an der Pflicht zur Dichtheitsprüfung fest, da die CDU-Fraktion ihren ursprünglich gestellten Entschließungsantrag

(Landtagsdrucksache 15/1650) zur Umweltausschusssitzung zurückgezogen hat. Somit besteht nach wie vor ein gemeinsamer Grundkonsens zwischen den Landtagsfraktionen CDU, SPD und Bündnis90 / Die Grünen. Die CDU-Landtagsfraktion sieht hier noch Klärungsbedarf, welcher vom Umweltministerium herbeigeführt werden soll. So wird es nach derzeitigem Erkenntnisstand einen dritten Erlass zum § 61 a LWG geben.

Da die Fristensatzung der Stadt Lüdinghausen bereits sehr offen, bürgerfreundlich und in Abstimmung mit dem KomNetGEW gestaltet ist, geht die Verwaltung davon aus, dass sich hier kein wesentlicher Änderungsbedarf ergeben wird.

Die verschiedenen Prüfverfahren bei der Dichtheitsprüfung, die zur Klärung auch der Umweltausschuss des Landtages in der Dezembersitzung erläutert bekommen soll, insbesondere auch die drucklose Durchflussmessung wird Herr Gehre in der Sitzung erläutern und generelle Fragen zu Dichtheitsprüfung und Sanierung beantworten.

Die Fristensatzung teilt das Stadtgebiet in verschiedene Fristenzonen ein. Die Fristen zur Prüfung der privaten Leitungen sind gemäß Runderlass aus Oktober 2010 zwingend an den Zyklus zur Untersuchung des öffentlichen Netzes gem. SÜWVKan NRW zu koppeln. Daher wurde auch die § 61 a Prüffolge netzbezogen festgelegt. Die Bereiche zur SÜWV Kan wurden im Zuge der Bestandsaufnahme vor 1996, basierend auf Alter und vermuteten Schadstellenschwerpunkten festgesetzt und netzbezogen durchgeführt. Dies erklärt den Beginn in Seppenrade. Die Kopplung von öffentlicher und privater Untersuchung wurde vom Ministerium festgelegt, um mögliche Synergieeffekte für die privaten Grundstückseigentümer zu erwirken, insbesondere auch im Hinblick auf Sanierung.

Das Fristenkonzept ist mit der Bezirksregierung abgestimmt. Eine Veränderung des Gefüges hätte ggf. zur Folge, dass das von den Wasserbehörden mitgetragene Gesamtkonzept in Frage gestellt wird. Dann würde für Lüdinghausen die gesetzlich vorgegebene Frist 31.12.2015 generell für alle Grundstücke gelten. Die gesetzlich vorgeschriebene Beratungspflicht könnte hierbei dann mit vorhandenen Ressourcen nur schwerlich umgesetzt werden.

Es laufen bereits Ende 2011 die Fristen für die ersten Gebiete ab. Bürgern, die sich an Recht und Satzung gehalten haben und bereits tätig geworden sind, würde die Grundlage ihres Handelns nachträglich entzogen, wobei es für diese nicht nachvollziehbar wäre, warum die Stadt Lüdinghausen, ohne dass sich die gesetzliche Grundlage geändert hat, nun von ihrem abgestimmten und beschlossenen Konzept abweicht.

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird die Grundstückseigentümer des Bereiches Seppenrade-West darüber informieren, dass die öffentlichen Kanäle, gemäß der Auftragsvergabe in der Betriebsausschusssitzung vom 27.09.2011, in Kürze untersucht werden. Mit der beauftragten Firma wurde im Startgespräch vereinbart, dass diese eine Liste interessierter Eigentümer fertigt, denen dann ein Angebot zur Untersuchung gem. § 61 a für ihr Grundstück erstellt wird. Das Abwasserwerk wird aufgrund des Schutzes der örtlichen ansässigen Dichtheitsprüffirmen jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass parallel auch die lokalen Firmen angefragt werden sollten. Somit hofft die Verwaltung insgesamt für die Grundstückseigentümer gute Leistung zu fairen Konditionen zu erwirken.

Wie der Verwaltung auf Anfrage vom IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH bestätigt wurde, ist allgemein über bestimmte Medikamentenrückstände, die nachweislich nur aus häuslichem Abwasser stammen können, nachgewiesen, dass Schmutzwasser aus defekten Leitungen ins Grundwasser gelangt.

Grund- und damit Trinkwasserschutz wird lt. Aussage von Dr. Helge Wendenburg, Abteilungsleiter Wasserwirtschaft des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Vorsorgeprinzip durchgeführt, da Schäden, wenn einmal Keime oder Schwermetalle im Grundwasser festgestellt sind, oft irreparabel sind (siehe Ausschussprotokoll des Umweltausschusses des Landtages APr 15/249 vom 06.07.2011). Die Netzlänge und der Eintrag aus privaten Leitungen ist hierbei größer als aus öffentlichen Netzen.

Ergeben sich durch künftige Gesetzesänderungen z.B. weitere Spielräume hinsichtlich der Sanierungspflichten oder der Fristen, kann dann aufgrund der veränderten Gesetzeslage die vorhandene Satzung geändert werden. Da nach aktuellem Diskussionsstand auf Landesebene jedoch sowohl von Regierung, als auch von der CDU-Fraktion grundsätzlich an der

Dichtheitsprüfpflicht festgehalten wird, ist der § 61 a nach wie vor geltendes Recht. Die geltende Fristensatzung für Lüdinghausen nutzt bereits alle Spielräume und wird seitens der Verwaltung bürgerfreundlich ausgelegt. Die Verwaltung sieht daher aktuell keinen Handlungsbedarf. Sollten sich zukünftig neue Möglichkeiten einer bürgerfreundlicheren Umsetzung der Fristensatzung ergeben, wird die Verwaltung diese unter Einbeziehung der politischen Parteien aufgreifen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

- keine-

Anlagen:

Anträge

Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 11.11.2011